

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, Fassung September 2024)

Präambel

Die Waldbetriebe Haus Meer GmbH, Isseldyk 51, 40667 Meerbusch (nachstehend „**Waldruhestätte**“), betreiben auf dem politischen Gebiet der Stadt Meerbusch den Bestattungswald Meerbusch unter der Bezeichnung „**Waldruhestätte Meerbusch**“. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Waldruhestätte und ihren Kunden*, die die zeitlich begrenzte Nutzung eines oder mehrerer Grabplätze (Art. I), die Waldbestattung in der *Waldruhestätte Meerbusch* (Art. II) oder andere damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Leistungen (Art. III) zum Gegenstand haben.

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Waldruhegräbern

- In der Waldruhestätte Meerbusch erfolgt die Bestattung Verstorbener durch Vergraben von Asche im Wurzelbereich eines Bestattungsbaumes (das „**Waldruhegrab**“). Andere Formen der Bestattung kommen nicht in Betracht.
- Beim Waldruhegrab stehen dem Kunden für sich persönlich oder für von ihm bezeichneten Dritten (insbesondere Angehörige und Freunde) nach seiner Wahl ein Försterbaumplatz (a), ein Gemeinschaftsbaumplatz (b) und ein Privatbaum (c) zur Verfügung. Für die Asche verstorbener Kinder, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, kann alternativ ein Sternenkinderbaumplatz (d) ausgewählt werden. Beim Gemeinschaftsbaumplatz und dem Privatbaum stehen Bäume verschiedener Wertigkeit (Wertstufen) zur Verfügung. Die Zahl der Waldruhegräber ist je Baum auf maximal zwölf begrenzt.
 - Die Wahl für einen **Försterbaumplatz** ist die bewusste Entscheidung für eine Bestattung in der Waldruhestätte Meerbusch, bei der die Auswahl von Baum und Waldruhegrab ausschließlich der Waldruhestätte zugewiesen ist.
 - Der **Gemeinschaftsbaumplatz** ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kunde persönlich aus den zur Bestattung vorgesehenen Bäumen sich für einen Baum seiner Wahl entscheidet. Der Erwerb mehrerer Waldruhegräber an demselben Gemeinschaftsbaum ist möglich.
 - Beim **Privatbaum** legt der Kunde die Zahl der Waldruhegräber fest und weist das Nutzungsrecht an den dort belegenen Waldruhegräbern Personen seiner Wahl zu. Änderungen hinsichtlich der Zahl der Waldruhegräber und der ausgewählten Personen kann der Kunde auch nach Vertragsschluss und ggf. wiederholt vornehmen. Soweit der Kunde bis zum Zeitpunkt seines Ablebens keine Bestimmung getroffen hat, geht das Bestimmungsrecht auf seine Erben über. Eine von Kunden getroffene Bestimmung wird mit seinem Ableben bindend und können die Erben nicht abändern.
 - Die Waldruhestätte weist die Sternenkinderbäume gesondert aus. Aus diesen Bäumen kann der Kunde einen **Sternenkinderbaumplatz** persönlich auswählen.
- Das Nutzungsrecht am Försterbaumplatz endet 25 Jahre nach dem Tag der Bestattung. Das Nutzungsrecht an den übrigen Waldruhegräbern beträgt mindestens 25 Jahre und endet am 31.12.2119. Das Recht zur Bestattung endet wegen der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren am 31.12.2094. Sollte die gesetzliche Ruhefrist verkürzt oder verlängert werden, endet das Recht zur Bestattung entsprechend später oder früher.
- Die gewerbsmäßige Weiterveräußerung erworbener Waldruhegräber ist nicht zulässig. Die Weiterveräußerung durch den Kunden im Einzelfall bedarf der Einwilligung der Waldruhestätte.
- Mit schriftlich erteilter Zustimmung der Waldruhestätte ist der Kunde berechtigt, ein erworbenes Waldruhegrab in ein anderes Waldruhegrab zu tauschen. Erfolgt der Tausch zu einem Waldruhegrab mit einem höheren Entgelt oder werden ein oder mehrere Waldruhegräber in einen Privatbaum getauscht, hat der Kunde das dafür im Zeitpunkt des Tausches maßgebende Entgelt unter Anrechnung des bereits geleisteten Entgelts zu entrichten. Gilt für das neue Waldruhegrab ein geringeres Entgelt, ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für die Durchführung des Tausches ist ein Entgelt gemäß gültiger Entgeltliste zu entrichten. Unterlagen, die der Kunde von der Waldruhestätte anlässlich des ersten Erwerbs erhalten hat, insbesondere Urkunden, Zertifikate und sonstige Nachweise über den ersten Erwerb, hat er spätestens bei Durchführung des Tausches zurückzugeben.
- Wird ein Bestattungsbaum, an dem das Waldruhegrab vertraglich besteht, durch ein Schadereignis oder auch durch höhere Gewalt so stark beschädigt, dass er als Bestattungsbaum nicht mehr tauglich ist, gilt folgendes:

- Sofern die Bestattung noch nicht stattgefunden hat, kann der Kunde sich entweder kostenlos einen ähnlichen Baum aussuchen oder er kann die Nachpflanzung mit einem jungen Baum (Heisterpflanze) gleicher botanischer Art verlangen. Wenn die Beisetzung bereits erfolgt ist, kann ein unmittelbar benachbarter Baum als Ersatz für den bisherigen Bestattungsbaum zugewiesen werden. Die Erben des Kunden können aber auch eine Ersatzpflanzung mit einem jungen Baum (Heister/Starkheister) gleicher botanischer Art verlangen unter dem Vorbehalt, dass dieser Ersatzbaum unter forstlichen Pflanz- und Pflegebedingungen tatsächlich anwachsen kann und auch anwächst. Nachpflanzungen müssen, soweit wegen des Umfangs der Schäden nicht unangemessen, unmittelbar zu Beginn der auf das Schadereignis folgenden Pflanzperiode erfolgen.
- Sofern eine flächige Neuanpflanzung erforderlich wird, erfolgt diese nach üblicher Größe, Menge und angepasster Art. Auch in diesem Fall kann der Kunde sich kostenlos einen vergleichbaren Baum aussuchen, soweit in der Waldruhestätte Meerbusch vorhanden. An Standorten von vormaligen Bestattungsbäumen werden Starkheister gepflanzt und, sofern eine Beisetzung bereits erfolgt ist, wie diese als Bestattungsbäume nach Möglichkeit gekennzeichnet.

- Die Waldruhestätte ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Baumpflegemaßnahmen aus verkehrssicherungsrechtlichen oder forstlichen Gründen an den Bäumen der Waldruhestätte Meerbusch durchzuführen, auch an einem vom Kunden ausgewählten Bestattungsbaum.

II. Bestattung in der Waldruhestätte Meerbusch

- Die Bestattung in der Waldruhestätte Meerbusch setzt den Abschluss eines Vertrages mit der Waldruhestätte voraus. Weitere Voraussetzungen sind der vorherige Erwerb eines Waldruhegrabs, die Entscheidung des Verstorbenen für eine Einäscherung und die Bestattung in einem Bestattungswald bzw. dem Waldruhegrab. Ist eine Bestattung in der Waldruhestätte Meerbusch mangels einer solchen Entscheidung nicht möglich, lässt dies den Vertrag über das Waldruhegrab unberührt.
- Die Durchführung der Bestattung erfolgt ausschließlich durch die Waldruhestätte oder durch von dieser hierzu beauftragten Dritten.
- Eine Bestattung in einem erworbenen Waldruhegrab erfolgt erst, wenn sowohl das für den Erwerb des Nutzungsrechts an dem Waldruhegrab in Rechnung gestellte Entgelt als auch das Entgelt für die Beisetzung vollständig an die Waldruhestätte entrichtet worden ist

III. Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen, Namenstafeln

- Die Erbringung sonstiger Leistungen setzt den Abschluss eines entsprechenden Vertrages voraus.
 - An den Bestattungsbäumen werden Namenstafeln angebracht.
 - Die Ausgestaltung und die damit verbundenen Kosten richten sich nach der Art des vom Kunde ausgewählten Waldruhegrabs und der geltenden Entgeltliste. Die Beschriftung (Art und Schrifttyp sowie Schriftgröße und Farbe) erfolgt einheitlich durch die Waldruhestätte. Diese legt auch die Größe, Form und Farbe der Namenstafeln fest.
 - Auf den Namenstafeln werden der Vor- und Familienname sowie die Lebensdaten angegeben.
 - Der Erwerber eines Privatbaumes hat die Möglichkeit, dort neben der Namenstafel eine weitere Tafel in derselben Größe durch die Waldruhestätte anbringen zu lassen, die nach seinen Wünschen mit zusätzlichen Symbolen oder Zeichen versehen wurde.

IV. Vertragsschluss, Laufzeit und Beendigung

- Der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Waldruhestätte kommt durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages über ein Waldruhegrab (Grabplatz) oder über eine Bestattung oder über die Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen in der Waldruhestätte Meerbusch zustande. Einer der vorbezeichneten Verträge kann auch dadurch zustande kommen, dass der Kunde ein verbindliches schriftliches Angebot der Waldruhestätte innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Angebots in schriftlicher Form annimmt, z.B. durch Unterzeichnungen und Rückgabe eines von der Waldruhestätte bereits unterzeichneten Vertragsformulars. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme maßgebend ist der Eingang bei der Waldruhestätte.
- Verträge über eine Bestattung können erst mit Eintritt des Trauerfalls zu den dann geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.
- Der Vertrag hinsichtlich eines Waldruhegrabs endet spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechts (vgl. Art. I Ziff. 3). Die ordentliche Kündigung

* in diesen AGB bezeichnet das Wort „Kunde“ die Kunden jeglichen Geschlechts (w/m/d).

des Vertrages ist für beide Seiten ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Die Kündigung eines Vertrages über die Bestattung in der Waldruhestätte Meerbusch ist bis zum Beginn der Bestattung zulässig. Alle sonstigen Verträge zwischen dem Kunden und der Waldruhestätte kann der Kunde jederzeit kündigen. Für Kündigungen nach dieser Ziffer 4 gelten die gesetzlichen Bestimmungen; eine solche Kündigung lässt den Vertrag hinsichtlich eines Waldruhegrabes unberührt.

WIDERRUFSBELEHRUNG:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Waldbetriebe Haus Meer GmbH, Isseldyk 51, 40667 Meerbusch, Telefax: 02132/65863919, E-Mail: verwaltung@waldruhestaette-meerbusch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung, z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail, über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

V. Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte gemäß jeweils gültiger Entgeltliste, für die der Waldruhestätte Meerbusch und ggf. davon vertraglich abweichende Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer insoweit, als diese für die vertraglich vereinbarte Leistung anfällt.

2. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist mit Rechnungsstellung fällig. Ist die Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat er der Waldruhestätte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

VI. Nutzungsordnung der Stadt Meerbusch

Für die Waldruhestätte Meerbusch hat der Rat der Stadt Meerbusch die „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch vom 20.05.2020“ als Satzung beschlossen (vgl. Amtsblatt der Stadt Meerbusch Nr. 14 vom 20.05.2020, Seite 1 ff., elektronisch abrufbar über das Internet-Portal der Stadt Meerbusch, <https://meerbusch.de/service-und-politik/bekanntmachungen.html>). Die in der Satzung enthaltenen Bestimmungen sind von jedem zu beachten, der den Bestattungswald nutzt oder sich in ihm aufhält und gelten somit auch für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Waldruhestätte. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Nutzungsberechtigung (§ 3 der Satzung), die Öffnungszeiten (§ 5), Benutzungsregeln (§ 6), Ruhezeit (§ 7), Durchführung der Beisetzung (§ 8), Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten (§ 9), Markierung der Baumgrabstätten (§ 10), Pflege der Grabstätten (§ 11) und Haftung (§ 12; siehe hierzu auch den nachstehenden Art. VII.).

VII. Haftungs- und Betretungsregelungen, Öffnungszeiten, Pflege und forstliche Bewirtschaftung

1. Die Waldruhestätte Meerbusch ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW. Der Kunde ist sich bewusst, dass vom Wald die üblichen walddtypischen Gefahren ausgehen. Hierzu gehören beispielsweise Glätte durch Schnee, Eis, nasses Laub, die Bodenbeschaffenheit, Stolpergefahr durch Bodenebenheiten, Astholz, Baumreste, Bewuchs und Fahrspuren, aber auch Gefahr durch herabfallende Äste, Schädlingsbefall und umstürzende Bäume. Die Waldruhestätte empfiehlt den Besuchern wegen der besonderen Waldbeschaffenheit beim Betreten der Waldruhestätte Meerbusch festes und rutschsicheres Schuhwerk zu tragen.

2. Das Betreten der Waldruhestätte Meerbusch erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden, die beim Betreten der Waldruhestätte Meerbusch entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Kunde verzichtet gegenüber der Waldruhestätte auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grobfahrlässig von der Waldruhestätte herbeigeführt worden. Im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter gilt der Verzicht auch gegenüber dem Waldeigentümer und der Stadt Meerbusch, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grobfahrlässig von dem Waldeigentümer oder der Stadt Meerbusch herbeigeführt worden.

3. Für Schäden, die durch nicht vertragsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Meerbusch, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet. Auch haftet die Waldruhestätte nicht für Schäden, die von Dritten verursacht wurden.

4. Die Haftung der Waldruhestätte, des Waldeigentümers und der Stadt Meerbusch für Schäden oder Zerstörungen am Baumbestand, insbesondere an Bestattungsbäumen der Waldruhestätte Meerbusch, ist ausgeschlossen, soweit der Waldruhestätte bzw. dem Waldeigentümer bzw. der Stadt Meerbusch nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VIII. Höhere Gewalt

Die Waldruhestätte ist von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens von Umständen, die außerhalb ihrer zumutbaren Einflussmöglichkeiten liegen, wie Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Krieg, politische Unruhen und hoheitliche Eingriffe, in dem Umfang entbunden, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar ist.

IX. Datenschutz

1. Sämtliche Daten und Informationen, die von der Waldruhestätte erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrnehmung berechtigter Geschäftsinteressen von der Waldruhestätte erhoben und genutzt. Die Waldruhestätte sichert hiermit gegenüber den Kunden und Interessenten den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten und Informationen entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu.

2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ganz oder teilweise an Dritte (Stadt Meerbusch, Bestatter, Kreditinstitute, Aufsichtsbehörden) nur dann und insoweit übermittelt, wie dieses zur Durchführung des Vertrages, zu Zwecken der Abrechnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig und geboten ist.

3. Die Weitergabe personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist der Waldruhestätte nur gestattet, wenn der Kunde schriftlich eingewilligt hat. Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Waldruhestätte widerrufen.

X. Sonstiges

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zwischen dem Kunden und der Waldruhestätte bestehenden Vertragsverhältnissen Meerbusch.

2. Sollte ein unter Einbeziehung dieser AGB abgeschlossener Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung soll diejenige durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Waldbetriebe Haus Meer GmbH

Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den geschlossenen Vertrag widerrufen wollen, können Sie hierzu dieses Formular verwenden. Füllen Sie das Formular bitte aus und senden es per Post oder per Telefax oder per E-Mail zurück an:

Waldbetriebe Haus Meer GmbH, Isseldyk 51, 40667 Meerbusch,
Telefax: 02132/65863919, E-Mail: verwaltung@waldruestaeette-meerbusch.de

Hiermit widerrufe ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über

- einen Grabplatz in der Waldruestätte Meerbusch mit der Vertragsnummer: _____
- eine Waldbestattung in der Waldruestätte Meerbusch, Name des Verstorbenen: _____
- sonstige Dienstleistungen in der Waldruestätte Meerbusch; Art der Leistung: _____

Name des Vertragspartners: _____

Anschrift des Vertragspartners: _____

Datum:

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)